

**Geschäftsbericht**  
**für das Insolvenzgeschäftsyear vom**  
**10. Oktober 2019 bis 9. Oktober 2020**

**der Decheng Technology AG i.L., Köln**

# Inhaltsverzeichnis

Decheng Technology AG i.l. Geschäftsbericht  
Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2019 bis 9. Oktober 2020

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2019 bis 9. Oktober 2020 .....	3
Bilanz für das Geschäftsjahr zum 9. Oktober 2020 .....	16
Gewinn- und Verlustrechnung vom 10. Oktober 2019 bis 9. Oktober 2020 .....	17
Kapitalflussrechnung vom 10. Oktober 2019 bis 9. Oktober 2020 .....	18
Eigenkapitalveränderungsrechnung vom 10. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2020 .....	19
Anhang zum Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2019 bis 9. Oktober 2020 .....	20
Anlagevermögen zum 9. Oktober 2020 .....	32
Versicherung der gesetzlichen Vertreter.....	33
Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers .....	39

---

**Decheng Technology AG, Köln**  
**Lagebericht für das Geschäftsjahr zum 9. Oktober 2020**

**Vorbemerkung**

Spätestens seit Mitte 2018 ist der Kontakt zu den ehemaligen Vorständen der Decheng Technology AG i.I., Herr Xiaofang Zhu, Herr Guan Hoe Ooi und Herr Xiaohua Zhu abgerissen.

Die Aufsichtsräte Herr Jürgen Schrollinger (Vorsitzender), Herr Cern Yong Teo und Herr Haibin Zhu sind mit Meldung vom 15. Juni, 18. Juni und 28. Juni 2018 zurückgetreten. Der Aufsichtsrat war bis zur gerichtlichen Bestellung des aktuellen Aufsichtsrats am 9. August 2018 unbesetzt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 wurden auf Antrag des Aktionärs Ralf Wilke nunmehr Herr Ralf Wilke, Frau Dr. Caroline Schäfer und Herr Per Yuen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt.

Mit Beschluss vom 10. April 2019 hat der Aufsichtsrat der Decheng Technology AG i.I. die Vorstandmitglieder Herr Xiaofang Zhu, Herr Guan Hoe Ooi und Herr Xiaohua Zhu mit sofortiger Wirkung abberufen. Ebenfalls mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. April 2019 wurde Herr Hansjörg Plaggemars mit Wirkung ab dem 2. Mai 2019 zum alleinvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Die Bemühungen des Vorstands Plaggemars bestanden im Wesentlichen darin, sich über die tatsächliche Lage der Decheng Technology AG i.I. einen Überblick zu verschaffen. Die versuchte Kontaktaufnahme sowohl zu der direkten Tochtergesellschaft in Hongkong als auch zu der indirekten Beteiligung, der Tochtergesellschaft in China, war jedoch nicht erfolgreich. Auf die beiden Gesellschaften bestand damit kein Einfluss mehr.

Der Vorstand hat basierend auf seinen Ermittlungen am 28. Mai 2019 Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung beim Amtsgericht Köln gestellt. Mit Beschluss vom 10. Oktober 2019 hat das Amtsgericht Köln das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering wurde zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Decheng Technology AG i.I. mit Sitz in Köln ernannt.

Das Ziel des Vorstands ist es nunmehr, in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter und mit Unterstützung eines Aktionärs, die Gesellschaft über einen Insolvenzplan zu sanieren und zu rekapitalisieren.

Aufgrund der über lange Zeiträume hinweg bis zum 2. Mai 2019 fehlenden Aktivitäten der damaligen Vorstände konnte keine Kenntnis erlangt werden, inwieweit die vorliegenden Buchhaltungsunterlagen im Geschäftsjahr 2018 und diesen folgend auch die Eröffnungsbilanzwerte des aktuellen Geschäftsberichts vollständig sind.

## A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

### 1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 2. Quartal 2020 – preis-, saison- und kalenderbereinigt – um 8,2 % gestiegen. Das Wachstum war sowohl von höheren privaten Konsumausgaben, mehr Investitionen in Ausrüstungen als auch von stark gestiegenen Exporten getragen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilte, ist die deutsche Wirtschaft damit nach dem historischen Einbruch des Bruttoinlandsprodukts im 2. Quartal 2020 infolge der einsetzenden Corona-Pandemie zwar deutlich gewachsen, im Vergleich zum 4. Quartal 2019, dem Quartal vor der globalen Corona-Krise, lag das preis-, saison- und kalenderbereinigte BIP im 3. Quartal 2020 jedoch 4,2 % niedriger.

Im Vergleich zum Vorquartal ist das saisonbereinigte BIP im dritten Quartal 2020 im Euroraum um 12,6% und in der EU um 11,6% gestiegen. Dies geht aus einer Schnellschätzung hervor, die von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, veröffentlicht wird. Dies waren bei Weitem die stärksten Zuwächse seit Beginn der Zeitreihe 1995 und eine Erholung gegenüber dem zweiten Quartal 2020. Im zweiten Quartal 2020 war das BIP im Euroraum um 11,8% und in der EU um 11,4% gesunken.

Die Inflationsrate in Deutschland – gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat – lag im September 2020 bei -0,2 %. Damit fällt die Inflationsrate zum zweiten Mal in diesem Jahr unter Null (Juli 2020: -0,1 %). Eine niedrigere Rate wurde zuletzt im Januar 2015 mit -0,3 % beobachtet. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, sanken die Verbraucherpreise auch im Vergleich zum Vormonat August 2020 um 0,2 %.

Im August 2020, einem Monat in dem COVID-19-Eindämmungsmaßnahmen weithin aufgehoben wurden, lag die jährliche Inflationsrate im Euroraum bei -0,2%, gegenüber 0,4% im Juli. Ein Jahr zuvor hatte sie 1,0% betragen. Die jährliche Inflationsrate in der Europäischen Union lag im August 2020 bei 0,4%, gegenüber 0,9% im Juli. Ein Jahr zuvor hatte sie 1,4% betragen. Diese Daten werden von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, veröffentlicht.

Die Europäische Zentralbank hatte im März 2016 den Zinssatz von 0,05 % auf 0,00 % abgesenkt und seitdem auf diesem Niveau belassen. Der Leitzins gibt an, unter welchen Bedingungen sich Kreditinstitute bei Noten- und Zentralbanken Geld leihen können. Der Strafzins für Geschäftsbanken den die Institute zahlen müssen, wenn sie überschüssige Gelder über Nacht bei der Notenbank parken, liegt nach wie vor bei -0,50%.

Börseneinbruch durch Corona-Krise - am Ende des Handelstages 18. März 2020 schloss der DAX bei 8.441,4 Punkten. In den Folgetagen erholte sich der DAX aber wieder leicht - am 31. März belief sich der Schlussstand des deutschen Leitindex auf 9.935,84 Punkte. Die Handelsmonate April und Mai beendete der DAX wieder bei einem Stand von über 10.000 Punkten bzw. 11.000 Punkten. Ende des Monats Juni und in den Folgemonaten schloss der DAX sogar bei einem Stand von mehr als 12.000 und erreichte damit wieder annähernd das Niveau zu Jahresbeginn. Den Oktober 2020 beendete der DAX bei einem Stand von 11.556,48 Punkten.

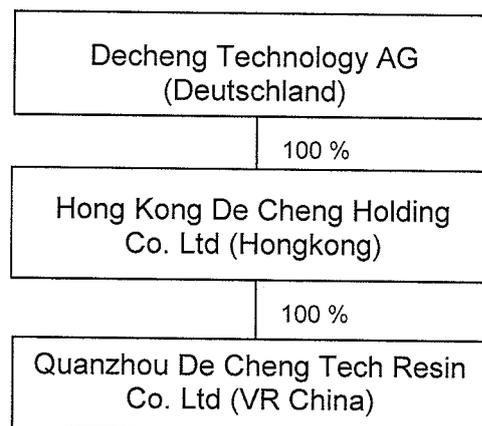
Der DAX, der mit einem Punktestand von 13.249 Punkten ins Jahr gestartet war, notierte am Jahresende 2020 immerhin gut +3% höher, bei 13.719 Zählern.

## 2. Entwicklung der Geschäftstätigkeit

### Konzernorganisation

Die Decheng Technology AG i.I. ist die deutsche Holdinggesellschaft der Decheng-Gruppe. Das operative Geschäft wird bzw. wurde auf Basis der vom vorherigen Vorstand kommunizierten Informationen ausschließlich von der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd, Quanzhou City, Provinz Fujian, VR China, aus betrieben. Die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd ist ein Produzent von Polyurethanharzen. Diese werden verwendet, um Textilien und Lederprodukten weitere Eigenschaften wie Wasserdichtigkeit, Feuerfestigkeit und andere Funktionalitäten hinzuzufügen.

Organigramm der Decheng-Gruppe:



Die Tochterunternehmen der Decheng Technology AG i.I. sind rechtlich selbstständige Unternehmen, an denen die jeweilige Muttergesellschaft jeweils Alleingesellschafterin ist. Auf die Zwischenholding in Hongkong sowie auf die chinesische Gesellschaft besteht gegenwärtig kein Einfluss. Es wird aktuell angestrebt, über eine Gesellschafterversammlung der Hong Kong De Cheng Holding die aktuell eingetragenen Geschäftsführer durch einen neuen Geschäftsführer zu ersetzen. Erfahrungsgemäß ist es auch mit Zugriff auf die Zwischenholding in Hongkong äußerst schwierig das Besitzrecht in China durchzusetzen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Einfluss auf die chinesische Tochtergesellschaft in absehbarer Zeit und ohne zusätzliche finanzielle Mittel zurückgewonnen werden kann.

Gemäß Auszug aus dem chinesischen Handelsregister wurde darüber hinaus vermutlich das wesentliche Vermögen der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China) am 30. Juni 2019 an einen fremden Dritten im Rahmen einer Zwangsversteigerung verkauft. Inwiefern dies zu marktüblichen Konditionen erfolgte, ist ohne Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen nicht zu beurteilen. Allerdings dürfte der öffentlich bekannte Kaufpreis von 25 Millionen RMB nicht ausreichen um die öffentlich bekannten Schulden der chinesischen Gesellschaft zu decken; aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China) selbst insolvent ist.

## Geschäftstätigkeiten

Die mittelbare Tochtergesellschaft der Decheng Technology AG i.l., die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co., Ltd („DECHENG“) ist ein chinesischer Produzent von Polyurethanharzen. Polyurethanharze von DECHENG werden verwendet, um Textilien, Lederprodukten sowie weiteren Materialien Eigenschaften wie Wasserdichtigkeit, Feuerfestigkeit und andere Funktionalitäten hinzuzufügen.

Die von DECHENG auf Ölbasis hergestellten Polyurethanharze umfassen (i) Ein- und Zweikomponenten-Polyurethanharze trockene Gewebe (ii) mittels Nasswicklungstechnik hergestellte Polyurethane (iii) Polyurethanharze für die Faserbeschichtung (iv) Polyurethanharze mit magnetischer Absorption.

DECHENG stellt die Polyurethanharze mittels der Ausgangsstoffe Diphenylmethan-Diisocyanat (MDI) und Toluylendiisocyanat gemischt mit Polyesterpolyol her.

Zudem produziert DECHENG brückenbildende Stoffe und Härter (im Folgenden auch kurz „Additive“), die von Kunden und Textilindustrie mit den von DECHENG hergestellten Polyurethanharzen kombiniert werden können.

Die Polyurethanharze von DECHENG werden zur Produktveredelung insbesondere von der Textil- und Lederindustrie eingesetzt. Typische Anwendungsgebiete in der Textilindustrie finden sich bei Outdoor-Ausstattungen in Form von wasserdichten, windabweisenden Jacken, schnelltrocknender Kleidung, Zelten, Rucksäcken, Schlafsäcken und Iso-Matten. Anwendungsgebiete in der Lederindustrie sind insbesondere Lederprodukte wie Ledersofas, Lederbekleidung, Schuhe und Fußbälle. Die hergestellten brückenbildenden Stoffe und Additive dienen dazu, die funktionellen Eigenschaften der Harze zu erhöhen, z. B. durch Klebkraft oder Beschleunigung des Trocknungsprozesses der Harze.

DECHENG verkauft seine Produkte ausschließlich auf dem chinesischen Markt, im Wesentlichen direkt an Textilunternehmen in den Regionen Fujian, Guangdong, Zhenjiang, Jiangsu, Guangxi und Shanghai.

Die Produktion der chinesischen Gesellschaft befindet sich am Sitz der DECHENG, „Pu'an Leather Center“, Quanzhou, Fujian, Postleitzahl 362801, Volksrepublik China („VR China“).

## Geschäftsverlauf

Die Decheng Technology AG i.l. („Decheng AG“) ist die Konzernmuttergesellschaft der Decheng-Gruppe. Der Geschäftszweck der Gesellschaft ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Polyurethan-Produkten. Neben den Ergebnissen aus den gehaltenen Beteiligungen erzielt die Gesellschaft keine nennenswerten Erträge und unterhält keine eigene operative Geschäftstätigkeit.

Für die Geschäftsjahre 2018 bis 2019 ist aufgrund der über lange Zeiträume hinweg bis zum 2. Mai 2019 fehlenden Aktivitäten des damaligen Vorstandes unklar, inwieweit die vorliegenden Buchhaltungsunterlagen vollständig sind. Erträge aus den Beteiligungen sind für diese Jahre ebenso wenig bekannt.

Mit Beschluss vom 9. August 2018 hat das Amtsgericht neue Aufsichtsräte für die Decheng AG bestellt. Die gerichtliche Bestellung war erforderlich, weil im Juni 2018 alle drei Aufsichtsräte das

Mandat niedergelegt haben, ohne dass ein Nachfolger ernannt worden wäre und die Gesellschaft deshalb nicht mehr über einen Aufsichtsrat verfügte.

In der Sitzung des gerichtlich bestellten Aufsichtsrats am 10. April 2019 wurde Herr Hansjörg Plaggemars zum einzelvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt. Herr Plaggemars nahm seine Bestellung mit Wirkung zum 2. Mai 2019 an.

Nach intensiver Untersuchung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wurde festgestellt, dass die Buchhaltung bis längstens August 2018 gebucht wurde. Über die Vollständigkeit der Buchhaltung konnte keine Kenntnis erlangt werden. Sowohl zu der direkten Tochtergesellschaft in Hongkong als auch zu der indirekten Beteiligung, der Enkelgesellschaften in China, konnte keinerlei Kontakt hergestellt werden. Es hat sich auch herausgestellt, dass die Decheng AG keine Durchgriffsmöglichkeit auf ihre operativen Tochtergesellschaften hat, so dass es weder zu Gewinnausschüttungen noch zur Verfügungsstellung der für die Decheng AG notwendigen Liquidität durch die Tochtergesellschaften kam. Der Vorstand hat sodann am 28. Mai 2019 Insolvenzantrag gestellt.

Das Amtsgericht Köln hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2019, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Decheng Technology AG, Köln, eröffnet. Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering, Köln, wurde zum Insolvenzverwalter bestellt.

Mit Vertrag vom 3. und 4. Juni 2020 zwischen der Deutsche Balaton AG mit Sitz in Heidelberg und dem Insolvenzverwalter gewährte die Deutsche Balaton AG dem Insolvenzverwalter im Interesse einer zügigen Abwicklung des Insolvenzverfahrens der Gesellschaft zur Deckung der Massekosten ein Darlehen von bis zu 105.000,00 Euro. Das Darlehen wird mit 6% p.a. verzinst.

Im Geschäftsjahr war der Vorstand bemüht, die versäumte Finanzberichterstattung nachzuholen sowie die Kapitalmarktkommunikation zu gewährleisten, um den Handel der Aktien der Decheng AG im Regulierten Markt aufrecht zu erhalten. Im Geschäftsjahr wurden die Finanzberichte zum 30. Juni 2018, 31. Dezember 2018, 30. Juni 2019 und 9. Oktober 2019 nachgeholt, so wie der Zwischenbericht auf den 9. April 2020 veröffentlicht.

Das Ziel des Vorstands ist es, in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter und mit Unterstützung eines Aktionärs, die Gesellschaft über einen Insolvenzplan zu sanieren und zu rekapitalisieren. Der Insolvenzplan vom 3. Juni 2020 in der Fassung vom 14. Oktober 2020 wurde auf der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 genehmigt. Weitere Informationen hierzu im Anhang unter „VII Nachtragsbericht“.

Ziel des Insolvenzplanverfahrens ist es, die Gesellschaft in einen wirtschaftlichen und finanziellen Zustand zu versetzen, der ihr die Verfolgung einer gewinnorientierten Geschäftstätigkeit erlaubt. Der Decheng Technology AG i.l. soll ein Neustart ermöglicht werden, der getrennt von den Belastungen und Unsicherheiten der asiatischen Tochtergesellschaften erfolgen soll. Zu diesem Zweck soll die Decheng Technology AG i.l. wirtschaftlich getrennt von ihrer Beteiligung an der DECHENG HK eine neue Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Die Gesellschaft plant ihre Neuausrichtung als Beteiligungsgesellschaft. Der Gesellschaft sollen im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Sanierung im Rahmen des Insolvenzplans rund 1,5 Mio. Euro an neuem Kapital zugeführt werden, mit welchem die Decheng Technology AG i.l. beabsichtigt, Investitionen in Kapital- und Personengesellschaften zu tätigen, welche ein gutes Chance / Risiko Verhältnis darstellen. Die Kostenstrukturen werden im Rahmen des Insolvenzplans auf die optimale Struktur zur Verfolgung des Geschäftszwecks angepasst, so dass die Gesellschaft künftig wieder Erträge erwirtschaften kann. Ob dies letztlich gelingt ist jedoch

noch völlig ungewiss, da hierzu noch verschiedene Bedingungen erfüllt werden müssen, die zum Teil nicht von der Gesellschaft beeinflussbar sind.

Mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konnte für die Verfahren wegen Verstößen der Gesellschaft gegen das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) am 15. Oktober 2020 eine mündliche Einigung getroffen werden. Das mit Bußgeldbescheid vom 2. Dezember 2020 über in Summe TEUR 178 verhängte Bußgeld wurde als Rückstellung berücksichtigt. Siehe hierzu auch den Nachtragsbericht im Anhang.

Für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis zum 9. Oktober 2019 liegen nur ungeprüfte Buchhaltungszahlen vor, deren Vollständigkeit nicht gewährleistet werden kann. Zudem lagen bis zum 2. Mai 2019 die Kontoauszüge nicht durchgängig vor. Aufbauend auf dem Buchhaltungsstand vom August 2018 wurden Saldenbestätigungen für Bankkonten, Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt. Die zum letzten Buchhaltungsstand noch nicht verbuchten Verbindlichkeiten wurden, soweit erkenntlich, nachgebucht, bei fehlender Rückmeldung wurde aus Sicherheitsgründen die Verbindlichkeit in bestehender Höhe beibehalten.

Aufgrund der nachhaltigen Beschränkung der Ausübung der Rechte als Muttergesellschaft und des Fehlens der für die Aufstellung eines Konzernabschlusses erforderlichen Angaben ist die Gesellschaft nach § 290 Abs. 5 HGB i. V. m. § 296 HGB von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlagebericht zum 9. Oktober 2020 befreit.

Bedingt durch die Insolvenz der Gesellschaft kommt aktuell nicht das bisherige Steuerungssystem zum Tragen. Stattdessen fokussiert sich die Steuerung der Gesellschaft auf die Sicherung der noch vorhandenen Vermögenswerte und die Prüfung und Feststellung der von den Gläubigern angemeldeten Verbindlichkeiten.

Insolvenzverwalter und Vorstand gingen im Vorjahr noch davon aus, die Insolvenz in 2020 abschließen zu können. Trotz dieser Verzögerung konnte erreicht werden, dass kurz nach Ende des Geschäftsjahres der Insolvenzplan angenommen wurde, auf den im Geschäftsjahr intensiv hingearbeitet wurde. Zudem sind bis jetzt keine weiteren unerwarteten Forderungen beim Insolvenzverwalter angemeldet worden.

## **B. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf den von der Gesellschaft aufgestellten Einzelabschluss.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Decheng Technology AG i.l. ist auch weiterhin ganz wesentlich von den zuvor dargestellten Ereignissen beeinflusst. Die Gesellschaft hat aufgrund dessen ihre Anteile an der Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd., Hong Kong, („DECHENG HK“) bereits im Geschäftsjahr 2018 auf einen Erinnerungswert von EUR 1,- abgeschrieben. Dies führte auch zur bilanziellen Überschuldung der Gesellschaft.

### **1. Ertragslage**

Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2019/2020 einen Verlust in Höhe von TEUR 334 (Vorjahr: Verlust TEUR 139).

Im Berichtszeitraum wurden Zinserträge aus dem Darlehen mit DECHENG HK in Höhe von TEUR 55 (Vorjahr: TEUR 44) verbucht und zeitgleich erfolgten Wertberichtigungen auf Forderungen für Zinsen aus dem Darlehen an die DECHENG HK über TEUR 55 (Vorjahr: TEUR 44). Die sonstigen

betrieblichen Aufwendungen betragen TEUR 316 (Vorjahr: TEUR 121).

Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Aufsichtsratsvergütungen von TEUR 73 (Vorjahr: TEUR 59), Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 38 (Vorjahr: TEUR 24), Kosten für die Börsennotierung in Höhe von TEUR 16 (Vorjahr: TEUR 11) und periodenfremde Aufwendungen für das BaFin Bußgeld von TEUR 178 (Vorjahr: TEUR 0) für das Geschäftsjahr 2018.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag betragen TEUR 18 und sind periodenfremd (Vorjahr: TEUR 17).

## 2. Vermögenslage

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen gegenüber der Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd., Hong Kong und der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd, China, und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von TEUR 76 gegenüber Mr. Zhu und haben eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr. Die Forderungen wurden im Berichtszeitraum gemäß § 253 Abs. 3 HGB auf den niedrigeren beizulegenden Wert außerplanmäßig abgeschrieben.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen TEUR 35 (Vorjahr: TEUR 33) und bestanden im Wesentlichen aus Umsatzsteuerforderungen.

Das Guthaben bei Kreditinstituten betrug zum Bilanzstichtag rund TEUR 23 (Vorjahr: rund TEUR 22).

Das gezeichnete Kapital belief sich zum Ende des Geschäftsjahres unverändert auf TEUR 30.730, die Kapitalrücklage unverändert auf TEUR 1.825 und die Gewinnrücklage unverändert auf TEUR 24. Während des Jahres wurden keine Aktien ausgegeben. Einzelheiten zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und der Anzahl der ausgegebenen Aktien sind im Abschnitt J. „Übernahmerelevante Angaben“ gemacht.

Aufgrund des Bilanzverlustes zum 9. Oktober 2020 in Höhe von rund TEUR 33.654 (Vorjahr: TEUR 33.320) weist die Gesellschaft zum Bilanzstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von rund TEUR 1.076 (Vorjahr: TEUR 741) aus.

Die Rückstellungen haben sich im Geschäftsjahr von 422 TEUR auf 734 TEUR erhöht. Dies resultiert insbesondere aus gebildeten Rückstellungen für Prüfungskosten, Aufsichtsratsvergütungen sowie Bußgelder in Zusammenhang mit der Verletzung von Offenlegungspflichten.

Die Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen unverändert zum Vorjahr.

## 3. Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt TEUR -24 (Vorjahr: TEUR 0).

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit belief sich auf TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0).

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR 25 (Vorjahr: TEUR 20) und beruht auf einem Gesellschafterdarlehen seitens eines Aktionärs, welcher die Gesellschaft dabei unterstützt, die Gesellschaft über einen Insolvenzplan zu sanieren und zu rekapitalisieren. Das Darlehen wurde der Gesellschaft im Interesse eines zügigen Insolvenzverfahrens zur Deckung der

Massekosten zur Verfügung gestellt.

In Summe erhöht sich der Finanzmittelbestand von TEUR 22 zum 9. Oktober 2019 um TEUR 1 auf TEUR 23 zum 9. Oktober 2020.

Im Rahmen der Insolvenz ist das übliche Kapitalmanagement ausgesetzt.

### **C. Prognosebericht**

Die Decheng Technology AG erwartet, während des laufenden Insolvenzverfahrens weiterhin Verluste zu erwirtschaften. Inwiefern es noch eine Chance auf die Wiederbelebung der bisherigen Geschäftstätigkeit gibt, bleibt abzuwarten, ist aber eher sehr unwahrscheinlich.

Eine der Hauptaufgaben ist es, im Rahmen der Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaften in China sowie des Tochterunternehmens in Hong Kong zu erlangen. Bis heute ist es nicht gelungen, die Kontrolle über die operativen chinesischen Gesellschaften und das Tochterunternehmen in Hong Kong wieder zu erlangen. Trotz intensiver Nachforschungen, auch des Insolvenzverwalters, konnten bis jetzt auch keine verlässlichen Informationen über den Verbleib von Herr Xiaofang Zhu, Herr Guan Hoe Ooi und Herr Xiaohua Zhu sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaften in China und Hong Kong erlangt werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Einfluss auf die chinesischen Tochtergesellschaften zurückgewonnen werden kann.

Das Ziel des Vorstands ist es nun, in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter und mit Unterstützung eines Aktionärs die Gesellschaft über einen Insolvenzplan zu sanieren und zu rekapitalisieren. Sollte die Gesellschaft die im Nachtragsbericht des Anhangs erläuterten Kapitalmaßnahmen umsetzen können, so beabsichtigt der Vorstand den Geschäftszweck in den einer Beteiligungsgesellschaft zu ändern und das zugeführte Kapital in börsennotierte und nicht börsennotierte Beteiligungen mit einem guten Chance / Risiko-Verhältnis zu investieren. Der Vorstand sieht auf Basis dieses neuen Geschäftskonzeptes bei Zuführung von ausreichendem Kapital die Chance einer gewinnbringenden Geschäftstätigkeit. Ob die hierfür notwendigen Mittel der Gesellschaft im Rahmen des Insolvenzplans und der darin enthaltenen Kapitalmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, ist jedoch derzeit noch vollkommen offen. Die aufschiebenden Bedingungen des Insolvenzplanes müssen bis spätestens 31.12.2021 erfüllt sein.

Sollte die finanzwirtschaftliche Sanierung der Gesellschaft im Rahmen des Insolvenzplans gelingen, werden rund 1,5 Mio. Euro an neuem Kapital zugeführt werden, mit welchen die Decheng Technology AG i.l. beabsichtigt, Investitionen in Kapital- und Personengesellschaften zu tätigen, welche ein gutes Chance / Risiko Verhältnis darstellen. Die Kostenstrukturen werden im Rahmen des Insolvenzplans auf die optimale Struktur zur Verfolgung des Geschäftszwecks angepasst, so dass die Gesellschaft künftig wieder Erträge erwirtschaften kann.

Sollte der Insolvenzplan nicht umgesetzt werden können, ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft mangels ausreichender Masse abgewickelt werden wird.

### **D. Chancenbericht**

Aufgrund der fehlenden Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der operativen Gesellschaft in China, kann keine Aussage über zukünftige Beteiligungserträge getroffen werden.

Bis zum Erstellungszeitpunkt des Geschäftsberichts konnten keine Beteiligungserträge festgestellt werden. Durch die Insolvenz sowie die historische Fokussierung auf das Halten der Beteiligung an der De Cheng Hong Kong, bestehen derzeit keine Chancen, eine eigenständige Geschäftstätigkeit für die Decheng Technology AG i.I. zu entwickeln.

Eine Chance auf eine Fortführung der Geschäftstätigkeit ergibt sich für die Gesellschaft, wenn der Insolvenzplan zur Umsetzung kommen sollte. Die Gesellschaft würde dann durch die angedachte Kapitalerhöhung wieder rekapitalisiert und könnte eine neue Geschäftstätigkeit aufnehmen.

## **E. Risikobericht**

Ziel des verfolgten Risikomanagements ist die Minimierung aller von der Gesellschaft selbst zu tragenden Risiken. Die Unternehmensleitung ist zunächst bestrebt, Risiken für die Decheng Technology AG i.I. zu vermeiden und ggf. zu vermindern. Der Risikotransfer, d. h. die Überwälzung von Risiken auf Dritte, stellt ein weiteres Ziel des Managements dar.

Mit diesem Risikomanagementsystem verfolgt die Decheng Technology AG i.I. die Strategie, mögliche Gefährdungspotenziale zu vermeiden oder zu verringern und den Bestand sowie die erfolgreiche Weiterentwicklung der Gesellschaft sicherzustellen.

Aufgrund des faktischen Kontrollverlustes über die operative chinesische Tochtergesellschaft, konnte die Gesellschaft trotz Risikomanagementsystem die Insolvenzantragsstellung aufgrund Illiquidität und Überschuldung am 28. Mai 2019 und die Insolvenzeröffnung zum 10. Oktober 2019 nicht verhindern.

Vor dem Hintergrund des laufenden Insolvenzverfahrens ist das Risikomanagement deutlich eingeschränkt und erfüllt in seinem Umfang nicht vollumfänglich die Voraussetzungen des § 91 Abs. 2 AktG.

## **Gesamtbewertung der Risikolage**

Auf Basis der aktuellen Situation der Abhängigkeit von einer Zwischenholding, wenigen handelnden Personen und der großen Distanz zu China sowie der laufenden Insolvenz kann derzeit nicht von einer Fortführung der Gesellschaft im Rahmen der bisherigen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden. Ob eine Fortführung der Gesellschaft gemäß des Insolvenzplanes möglich ist, ist aktuell noch ungewiss.

Die Verantwortung für die Risikomanagementaktivitäten obliegt dem Vorstand, der auch für die Planung, Steuerung und Kontrolle der zuvor genannten Risiken verantwortlich ist.

## **F. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess**

Die Decheng Technology AG i.I. verfügt über ein internes Kontrollsystem, welches dazu dient, eine fristgerechte, einheitliche und korrekte Rechnungslegung für alle Geschäftsvorgänge und -transaktionen zu gewährleisten. Das Rechnungslegungsverfahren für die Decheng Technology AG i.I. wird von der Gesellschaft intern sowie von einem externen Dienstleister, unterstützt und verwaltet. Systemgestützte Kontrollen werden überwacht und durch manuelle Prüfungen ergänzt. In allen Phasen des Rechnungslegungsprozesses müssen vorgeschriebene Genehmigungsverfahren eingehalten werden, um so die Aufgabenabgrenzung zu gewährleisten.

Neben definierten Kontrollmechanismen wie systemgestützten und manuellen Überleitungsprozessen umfassen die Grundprinzipien des internen Kontrollsystems die Aufgabentrennung sowie die Einhaltung von Richtlinien und Geschäftsabläufen.

## G. Gesamtaussage

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund des Kontrollverlustes über die Konzerngesellschaften und der Unklarheiten über die dortigen Vermögensverhältnisse gepaart mit der Überschuldung der Decheng Technology AG i.l. und des laufenden Insolvenzverfahrens derzeit nicht von einer Fortführung der Gesellschaft im Rahmen der bisherigen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann. Ob eine Fortführung der Gesellschaft gemäß des Insolvenzplanes möglich ist, ist aktuell noch ungewiss.

## H. Vergütungsbericht

Der VORSTAND erhält keine Bezüge von der Decheng Technology AG i.l.

Die Vergütung der Mitglieder des AUFSICHTSRATS ist in der Satzung geregelt und wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Die Hauptversammlungsprotokolle der Vergangenheit liegen nicht vor. Auf Basis des Geschäftsjahres 2017 erhalten der Vorsitzende, Stellvertretende Vorsitzende und das weitere Mitglied des Aufsichtsrats eine jährliche Vergütung von jeweils TEUR 35, TEUR 35 und TEUR 7. Im Geschäftsjahr 2019/2020 wurden auf Grund des vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglied TEUR 73 als Aufsichtsratsvergütungen aufgewendet.

## I. Sonstige Angaben

### Corporate Governance

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („DCGK“) stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält in Form von Empfehlungen und Anregungen international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel ist, diese Empfehlungen und Anregungen für nationale und internationale Investoren transparent zu machen und das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Die **Erklärung nach § 161 AktG** (Corporate Governance Kodex) wurde zuletzt für das Geschäftsjahr 2017 vom damaligen Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben. Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB wurde 2017 auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.dechengtechnology.com](http://www.dechengtechnology.com) öffentlich zugänglich gemacht. Diese Webseite funktioniert derzeit nicht mehr, die Erklärung zur Unternehmensführung liegt dem heutigen Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund der Führungslosigkeit von Mitte 2018 bis zum 2. Mai 2019 und der damit fehlenden Kontinuität in der Verwaltung auch nicht vor.

## J. Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB wurde vermeintlich vom ehemaligen Vorstand zuletzt im Jahr 2017 auf der damaligen Internetseite der Gesellschaft unter [www.dechengtechnology.com](http://www.dechengtechnology.com) öffentlich zugänglich gemacht. Diese Webseite ist nicht mehr erreichbar und die Erklärung zur Unternehmensführung liegt dem heutigen Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund der Führungslosigkeit von Mitte 2018 bis zum 2. Mai 2019 und der damit

fehlenden Kontinuität in der Verwaltung auch nicht vor.

## **K. Übernahmerelevante Angaben**

Die Decheng Technology AG i.I. ist als börsennotierte Gesellschaft, deren stimmberechtigte Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG notiert sind, verpflichtet, in den Lagebericht die in § 289a HGB näher bezeichneten Angaben aufzunehmen. Sie sollen einen Dritten, der an der Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft interessiert ist, in die Lage versetzen, sich ein Bild von der Gesellschaft, ihrer Struktur und etwaigen Übernahmehindernissen zu machen.

### Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Decheng Technology AG i.I. betrug zum 09. Oktober 2020 EUR 30.729.857,00 und war in 30.729.857 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Das Grundkapital ist in Höhe von EUR 30.729.857,00 vollständig eingezahlt. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden; Aktien unterschiedlicher Gattung sind nicht vorhanden. Jede Aktie an der Decheng Technology AG i.I. gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und den gleichen Anteil am Gewinn. Das Unternehmen ist nicht autorisiert eigene Aktien zu erwerben.

### Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Alle Aktien der Gesellschaft sind satzungsgemäß frei übertragbar. Die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffende Beschränkungen sind dem Vorstand der Gesellschaft zum Berichtszeitpunkt nicht bekannt.

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen.

### Direkte oder indirekte Beteiligungen, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Hinsichtlich direkter und indirekter Beteiligungen am Kapital der Decheng Technology AG i.I. die zehn Prozent übersteigen, wird auf die im Anhang zum Jahresabschluss der Decheng Technology AG i.I. gemachten Angaben unter dem Punkt „VI. Mitteilungen nach dem Aktiengesetz bzw. Wertpapierhandelsgesetz“ verwiesen.

### Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung.

Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgen auf der Grundlage der §§ 84, 85 AktG. Gemäß § 84 AktG werden die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Der Vorstand der Decheng Technology AG i.I. besteht gemäß § 7 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstands, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Mitglieder des Vorstands können für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit

zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Gemäß § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG kann die Satzung eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Nach der Satzung der Decheng Technology AG i.l. fasst die Hauptversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und – sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt – mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

#### Befugnisse des Vorstands Aktien auszugeben

Die ordentliche Hauptversammlung hat den Vorstand am 26. April 2016 ermächtigt, in der Zeit bis zum 25. April 2021 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2016**) sowie den Beginn der Gewinnberechtigung abweichend vom Aktiengesetz festzusetzen. In jedem Fall ist die Ausgabe von Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien möglich.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Die satzungsgemäßen Bezugsrechte können auch so angeboten werden, dass die neuen Aktien von einer Bank oder einem Syndikat aus Banken übernommen werden mit der Verpflichtung, sie gemäß des § 186 Abs. 5 AktG (indirektes Bezugsrecht) den Aktionären des Unternehmens zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist mit dem Einverständnis des Aufsichtsrats autorisiert, in folgenden Fällen den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen:

(a) für Spitzenbeträge;

(b) wenn die Kapitalerhöhung des Aktienkapitals als Sacheinlage dazu verwendet wird Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Anteile an Unternehmen zu erwerben oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen;

(c) wenn die ausgegebenen Aktien unter Berücksichtigung der Bareinlagen den Anteil von 10% am gesamten Aktienkapital weder zur Zeit des Inkrafttretens noch zum Zeitpunkt der Ermächtigung übersteigen. Die Aktien müssen zum Ausgabepreis verkauft werden, der (gemäß § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG) nicht wesentlich geringer sein darf als der Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises. Die Schwelle von 10% beinhaltet auch bereits ausgegebene oder gegebenenfalls noch auszugebende Aktien mit Wandlungs- und Optionsrechten zur Bedienung einer Anleihe, falls diese Anleihen mit einem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß mutatis mutandis Anwendung des §186 Abs. 3 S.4 AktG ausgegeben wurden; auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußert werden;

(d) zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung oder eines verbundenen Unternehmens im Rahmen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, wenn die Kapitalerhöhung den zehnten Teil des Grundkapitals, das zur Zeit der Ausnutzung dieser Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigt;

(e) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

#### **L. Erklärung gemäß § 312 Abs.3 AktG (Abhängigkeitsbericht)**

Aufgrund der bestehenden Aktionärsstruktur ist kein Abhängigkeitsbericht erforderlich.

Köln, 8. Februar 2021

Decheng Technology AG i.l.

Der Insolvenzverwalter

**RA Dr. Christoph Niering**  
Insolvenzverwalter

gez. Dr. Christoph Niering

## Decheng Technology AG i.L., Köln

### Bilanz zum 9. Oktober 2020

	09.10.2020	09.10.2019	09.10.2020	09.10.2019
<b>Aktiva</b>				<b>Passiva</b>
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>
<b>I. Sachanlagen</b>				<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00		30.729.857,00
<b>II. Finanzanlagen</b>				<b>II. Kapitalrücklage</b>
Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00		1.824.642,50
	1,00	1,00		24.174,77
				-33.654.249,96
				-1.075.575,69
				1.075.575,69
				0,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>B. Rückstellungen</b>
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				<b>1. Steuerrückstellungen</b>
1. Forderungen aus Lieferung und Leistung	0,00	0,00		248.140,03
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2,00	2,00		<b>2. Sonstige Rückstellungen</b>
3. Sonstige Vermögensgegenstände	35.499,76	33.122,75		734.063,68
				421.807,68
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	22.893,00	21.946,41		<b>C. Verbindlichkeiten</b>
	58.394,76	55.071,16		<b>1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>
				278.657,55
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	636,00	0,00		<b>2. Sonstige Verbindlichkeiten</b>
				121.886,22
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	1.075.575,69	741.444,92		400.543,77
				374.709,40
	1.134.607,45	796.517,08		1.134.607,45
				796.517,08

## Decheng Technology AG i.L., Köln

### Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2019 bis 9. Oktober 2020

	10.10.2019 bis 09.10.2020	01.01.2019 bis 09.10.2019
	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	15,00	0,00
2. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögen, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	-55.336,35	-43.611,58
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-315.815,74	-121.269,57
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	55.336,35	43.611,58
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-404,92	-397,28
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-17.925,11	-17.325,00
7. Jahresüberschuss (+) /Jahresfehlbetrag (-)	-334.130,77	-138.991,85
8. Gewinn-/Verlustvortrag	-33.320.119,19	-33.181.127,34
9. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-33.654.249,96	-33.320.119,19

### Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2019 bis 9. Oktober 2020

	10.10.2019 bis 09.10.2020	01.01.2019 bis 09.10.2019
	EUR	EUR
1. Periodenergebnis	-334.131	-138.992
2. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	312.256	109.397
3. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.013	2.706
4. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	429	26.929
<b>5. Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-24.458</b>	<b>41</b>
6. Erhaltene Beteiligungserträge	0	0
<b>7. Cash Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
8. Einzahlung aus der Aufnahme eines Gesellschafterdarlehens	25.405	20.000
<b>9. Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>25.405</b>	<b>20.000</b>
10. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	947	20.041
11. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	21.946	1.906
<b>12. Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>22.893</b>	<b>21.946</b>

## Decheng Technology AG, Köln

Eigenkapitalspiegel  
Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2019 bis 9. Oktober 2020

	<u>Gezeichnetes Kapital</u>	<u>Kapitalrücklage</u>	<u>Gewinnrücklage</u>	<u>Bilanzergebnis</u>	<u>Summe Eigenkapital</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Januar 2019	30.729.857	1.824.643	24.175	-33.181.127	-602.453
Jahresfehlbetrag	0	0	0	-138.992	-138.992
<b>Stand am 9. Oktober 2019</b>	<b>30.729.857</b>	<b>1.824.643</b>	<b>24.175</b>	<b>-33.320.119</b>	<b>-741.445</b>
Stand am 10. Oktober 2019	30.729.857	1.824.643	24.175	-33.320.119	-741.445
Jahresfehlbetrag	0	0	0	-334.131	-334.131
<b>Stand am 9. Oktober 2020</b>	<b>30.729.857</b>	<b>1.824.643</b>	<b>24.175</b>	<b>-33.654.250</b>	<b>-1.075.576</b>

**Decheng Technology AG i.L., Köln**  
**Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 9. Oktober 2020**

**I. Allgemeine Angaben**

Die Decheng Technology AG i.L. hat ihren Sitz in Köln und ihre Geschäftsanschrift in 69120 Heidelberg, Deutschland, Ziegelhäuser Landstraße 3, und wird zum Bilanzstichtag im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HRB 87176 geführt.

Der Jahresabschluss der Decheng Technology AG i.L., Köln, HRB 87176, wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie nach ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Die Gesellschaft ist seit dem 28. Juni 2016 im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse unter der Kennnummer "ISIN: DE000A1YDDM9" gelistet. Entsprechend gilt die Gesellschaft zum Bilanzstichtag als eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 264d HGB.

Satzungsmäßiges Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Aufgrund des am 10. Oktober 2019 eröffneten Insolvenzverfahrens hat ein neues Wirtschaftsjahr begonnen, so dass die Gesellschaft nun ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 10. Oktober eines Jahres bis zum 9. Oktober des Folgejahres hat. Die Gesellschaft hat daher auf den 9. Oktober 2020 einen Abschluss und für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2019 bis zum 9. Oktober 2020 einen Lagebericht aufzustellen.

Aufgrund der über lange Zeiträume hinweg bis zum 2. Mai 2019 fehlenden Aktivitäten des damaligen Vorstandes ist unklar, inwieweit die vorliegenden Buchhaltungsunterlagen in den Geschäftsjahren 1. Januar 2018 bis 2. Mai 2019 vollständig sind.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 wurden auf Antrag des Aktionärs Ralf Wilke nunmehr Herr Ralf Wilke, Frau Dr. Caroline Schäfer und Herr Per Yuen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Mit Schreiben vom 26. August 2020 hat Frau Dr. Caroline Schäfer ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Auf Antrag wurde Herr Rechtsanwalt Uwe Pirl am 1. Oktober 2020 vom Amtsgericht als neues Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Mit Beschluss vom 10. April 2019 hat der Aufsichtsrat der Decheng Technology AG i.L. die Vorstandmitglieder Herr Xiaofang Zhu, Herr Guan Hoe Ooi und Herr Xiaohua Zhu mit sofortiger Wirkung abberufen. Ebenfalls mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. April 2019 mit Wirkung ab dem 2. Mai 2019 wurde Herr Hansjörg Plaggemars zum alleinvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Die Bemühungen des Vorstands Plaggemars bestanden im Wesentlichen darin, sich über die tatsächliche Lage der Decheng Technology AG i.L. einen Überblick zu verschaffen. Der versuchte Kontakt sowohl zu der direkten Tochtergesellschaft in Hongkong als auch der indirekten Beteiligung, der Tochtergesellschaft in China war jedoch nicht erfolgreich. Auf beide Gesellschaften bestand damit kein Einfluss mehr. Es ist daher, aus der Erfahrung von ähnlich gelagerten Fällen wie Youbisheng Green Paper AG und Ming Le Sports AG, auch nicht davon auszugehen, dass der Einfluss auf die chinesischen Tochtergesellschaften zurückgewonnen werden kann.

Der Vorstand hat basierend auf seinen Ermittlungen am 28. Mai 2019 Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung beim Amtsgericht Köln gestellt.

Auf Grundlage des Insolvenzantrags der Decheng Technology AG vom 28. Mai 2019 hat das Amtsgericht Köln im Rahmen des Insolvenzeröffnungsverfahrens mit Beschluss vom 11. Juni 2019 Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering zum Insolvenzgutachter bestellt. Mit Vertrag vom 26. August 2019 zwischen der Deutsche Balaton AG mit Sitz in Heidelberg und dem Insolvenzverwalter gewährte die Deutsche Balaton AG dem Insolvenzverwalter im Interesse einer zügigen Verfahrenseröffnung der Gesellschaft zur Deckung der Verfahrenskosten bereits vor Insolvenzeröffnung ein Darlehen über 20.000,00 Euro. Auf Basis des Insolvenzgutachtens von Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering vom 1. Oktober 2019 wurde das Insolvenzverfahren am 10. Oktober 2019 eröffnet und Herr Rechtsanwalt Dr. Niering zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Decheng Technology AG mit Sitz in Köln bestellt.

Mit Vertrag vom 3. und 4. Juni 2020 zwischen der Deutsche Balaton AG mit Sitz in Heidelberg und dem Insolvenzverwalter gewährte die Deutsche Balaton AG dem Insolvenzverwalter im Interesse einer zügigen Abwicklung des Insolvenzverfahrens der Gesellschaft zur Deckung der Massekosten ein Darlehen von bis zu 105.000,00 Euro. Das Darlehen wird mit 6% p.a. verzinst.

Im Geschäftsjahr war der Vorstand bemüht, die versäumte Finanzberichterstattung nachzuholen sowie die Kapitalmarktkommunikation zu gewährleisten um den Handel der Aktien der Decheng AG im regulierten Markt aufrecht zu erhalten. Im Geschäftsjahr wurden die Finanzberichte zum 30. Juni 2018, 31. Dezember 2018, 30. Juni 2019 und 9. Oktober 2019 nachgeholt, so wie der Zwischenbericht auf den 9. April 2020 veröffentlicht.

Das Ziel des Vorstands ist es, in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter und mit Unterstützung eines Aktionärs, die Gesellschaft über einen Insolvenzplan zu sanieren und zu rekapitalisieren. Der Insolvenzplan vom 3. Juni 2020 in der Fassung vom 14. Oktober 2020 wurde auf der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 genehmigt. Weitere Informationen hierzu unter „VII Nachtragsbericht“.

Ziel des Insolvenzplanverfahrens ist es, die Gesellschaft in einen wirtschaftlichen und finanziellen Zustand zu versetzen, der ihr die Verfolgung einer gewinnorientierten Geschäftstätigkeit erlaubt. Der Decheng Technology AG i.I. soll ein Neustart ermöglicht werden, der getrennt von den Belastungen und Unsicherheiten der asiatischen Tochtergesellschaften erfolgen soll. Zu diesem Zweck soll die Decheng Technology AG i.I. wirtschaftlich getrennt von ihrer Beteiligung an der DECHENG HK eine neue Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Die Gesellschaft plant ihre Neuausrichtung als Beteiligungsgesellschaft. Der Gesellschaft sollen im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Sanierung im Rahmen des Insolvenzplans rund 1,5 Mio. Euro an neuem Kapital zugeführt werden, mit welchen die Decheng Technology AG i.I. beabsichtigt, Investitionen in Kapital- und Personengesellschaften zu tätigen, welche ein gutes Chance / Risiko Verhältnis darstellen. Die Kostenstrukturen werden im Rahmen des Insolvenzplans auf die optimale Struktur zur Verfolgung des Geschäftszwecks angepasst, so dass die Gesellschaft künftig wieder Erträge erwirtschaften kann. Ob dies letztlich gelingt ist jedoch noch völlig ungewiss, da hierzu noch verschiedene Bedingungen erfüllt werden müssen.

## II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung wird aufgrund der eingetretenen Insolvenz nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Auch die Umsetzung des Insolvenzplans ist weiterhin ungewiss und steht unter dem Vorbehalt, dass mehrere Bedingungen erfüllt werden müssen. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen **Vermögensgegenstände und Schulden** sind daher zum

Bilanzstichtag zu den Liquidationswerten einzeln bewertet.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB oder, bei voraussichtlich dauernder Wertminderung, mit den niedrigeren beizulegenden Werten zum Bilanzstichtag bilanziert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt, soweit nicht bei Währungspositionen gemäß § 256a HGB zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umzurechnen ist oder, im Falle erkennbarer Einzelrisiken, der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

Die Forderungen in fremder Währung werden im Rahmen der Zugangsbewertung mit dem Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bewertet. Verluste aus Kursänderungen bis zum Abschlussstichtag werden stets, Gewinne aus Kursänderungen nur bei Restlaufzeiten von einem Jahr oder weniger berücksichtigt.

Die **liquiden Mittel** werden zu Nominalwerten angesetzt.

Bei der Bildung der **sonstigen Rückstellungen** wurde den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag angemessen Rechnung getragen. Die Bemessung des Erfüllungsbetrags erfolgte in einer Höhe, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** sind zu ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert, soweit nicht bei Währungspositionen gemäß § 256a HGB zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umzurechnen ist.

Die Verbindlichkeiten in fremder Währung werden im Rahmen der Zugangsbewertung mit dem Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bewertet. Verluste aus Kursänderungen bis zum Abschlussstichtag werden stets, Gewinne aus Kursänderungen nur bei Restlaufzeiten von einem Jahr oder weniger berücksichtigt.

### III. Erläuterungen zu ausgewählten Posten der Bilanz

#### 1. Anlagevermögen

Die Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt.

#### 2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten ausschließlich die Beteiligung von 100 % an der DECHENG HK. Die 10.000 Anteile an der DECHENG HK wurden am 26. April 2016 durch deren Anteilseigner gegen 29.950.000 neue Aktien der Decheng Technology AG zum Nennwert von EUR 1,00 je Aktie in die Decheng Technology AG eingelegt. Der Jahresabschluss der DECHENG HK zum 31. Dezember 2017 weist ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 5.111 und ein Jahresfehlbetrag von TEUR 381 aus. Für Geschäftsjahre danach liegen keine Angaben vor, da es dem neuen Vorstand und Aufsichtsrat nicht gelungen ist, einen Kontakt zu der DECHENG HK herzustellen. Der Beteiligungsbuchwert wurde im Geschäftsjahr 2018 auf den Erinnerungswert von EUR 1,00 abgeschrieben.

Die DECHENG HK, hält ihrerseits eine Beteiligung von 100% der Anteile an der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co., Ltd, VR China ("DECHENG CN"). Der Gesellschaft liegen zu dieser mittelbaren Beteiligung keine Angaben vor.

Aufgrund der vor Aufstellung des Zwischenberichts zum 30. Juni 2018 eingetretenen Insolvenz der Decheng Technologis AG sowie des zwischenzeitlich eingetretenen Kontrollverlustes wurde der Wert der Anteile an der DECHENG HK bereits im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von EUR 29.950.000,00 auf den Erinnerungswert von EUR 1,00 außerplanmäßig abgeschrieben. Auch wenn zum Zeitpunkt 30. Juni 2018 noch personelle Verflechtungen der damaligen Vorstände der Decheng Technology AG i.l. und des Hauptanteilseigners mit den Geschäftsführungen der DECHENG HK und der chinesischen Tochtergesellschaft DECHENG bestanden und insofern zu diesem Zeitpunkt nicht von einem Kontrollverlust ausgegangen werden kann, so wird doch der abgerissene Kontakt seit Mitte 2018 sowie die zwischenzeitlich eingetretene Insolvenz als werterhellend angesehen und aufgrund des zwischenzeitlich eingetretenen Kontrollverlustes sowie Recherchen des neuen Vorstandes, welche nahelegen, dass die Tochtergesellschaft in China selbst illiquide ist, wird der Liquidationswert nach dem Vorsichtsprinzip mit EUR 1,00 bewertet.

### 3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten im Wesentlichen Darlehensforderungen gegen die DECHENG HK einschließlich abgegrenzter Zinsansprüche in Höhe von TEUR 2.536 und Ansprüche aus konzerninternen Verrechnungen gegen die DECHENG HK und die DECHENG in Höhe von TEUR 1.023. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Aufgrund der vor Aufstellung des Zwischenberichts zum 30. Juni 2018 eingetretenen Insolvenz sowie des zwischenzeitlich eingetretenen Kontrollverlustes wurden die Forderungen aus Darlehen sowie die Verrechnungskonten der verbundenen Unternehmen auf den Erinnerungswert von EUR 1,00 je verbundenem Unternehmen außerplanmäßig abgeschrieben. Die im Geschäftsjahr entstandene Forderung aus Zinsansprüchen in Höhe von TEUR 55 wurde ebenfalls direkt wertberichtigt.

### 4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### 5. Eigenkapital

#### a. Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 30.729.857,00 ist eingeteilt in 30.729.857 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit dem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00.

#### b. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage enthält den Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabepreis und Nennwert der ausgegebenen Aktien. Aufgrund der Ausgabe von 729.857 Aktien (Nennwert EUR 1,00 je Aktie) zum Ausgabepreis von EUR 3,50 je Aktie im Geschäftsjahr 2016 wurden EUR 1.824.643 in die Kapitalrücklage eingestellt.

c. Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklagen beinhalten ausschließlich die gesetzliche Rücklage, im Geschäftsjahr erfolgte keine Zuführung.

d. Genehmigtes Kapital

Gemäß § 5 Abs. 1 ist der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. April 2016 bis zum 25. April 2021 ermächtigt das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt 15.000.000 neue, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu insgesamt EUR 15.000.000,00 zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2016**), sowie den Beginn der Gewinnberechtigung abweichend vom Aktiengesetz festzusetzen. In jedem Fall ist die Ausgabe von Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien möglich.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung, haben Aktionäre grundsätzlich Bezugsrechte. Die satzungsgemäßen Bezugsrechte können auch so angeboten werden, dass die neuen Aktien von einer Bank oder einem Syndikat aus Banken übernommen werden mit der Verpflichtung, sie gemäß des § 186 Abs. 5 AktG (indirektes Bezugsrecht) den Aktionären des Unternehmens zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist mit dem Einverständnis des Aufsichtsrats autorisiert, in folgenden Fällen den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen:

(a) für Spitzenbeträge;

(b) wenn die Kapitalerhöhung des Aktienkapitals als Sacheinlage dazu verwendet wird Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Anteile an Unternehmen zu erwerben oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen;

(c) wenn die ausgegebenen Aktien unter Berücksichtigung der Bareinlagen den Anteil von 10% am gesamten Aktienkapital weder zur Zeit des Inkrafttretens noch zum Zeitpunkt der Ermächtigung übersteigen. Die Aktien müssen zum Ausgabepreis verkauft werden, der (gemäß § 203 Abs.1 und 2, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG) nicht wesentlich geringer sein darf als der Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises. Die Schwelle von 10% beinhaltet auch bereits ausgegebene oder gegebenenfalls noch auszugebende Aktien mit Wandlungs- und Optionsrechten zur Bedienung einer Anleihe, falls diese Anleihen mit einem Ausschluss des Bezugsrechts gemäß mutatis mutandis Anwendung des §186 Abs. 3 S.4 AktG ausgegeben wurden; auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußert werden;

(d) zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung oder eines verbundenen Unternehmens im Rahmen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, wenn die Kapitalerhöhung den zehnten Teil des Grundkapitals, das zur Zeit der Ausnutzung dieser Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigt;

(e) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der

Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Das Unternehmen ist nicht autorisiert eigene Aktien zu erwerben.

e. Bilanzverlust

Der **Bilanzverlust** zum 9. Oktober 2020 errechnet sich entsprechend § 158 Abs. 1 AktG wie folgt:

	EUR
Bilanzverlust 09.10.2019	-33.320.119,19
Fehlbetrag 10.10.2019 - 09.10.2020	-334.130,77
Bilanzverlust 09.10.2020	-33.654.249,96

6. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 248 (Vorjahr: TEUR 226) beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Steuern auf Basis der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen aus Körperschafts- und Gewerbesteuer der Jahre 2016, 2017, 2018 und Gewerbesteuer 2019.

7. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 486 (Vorjahr: TEUR 196) beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für das Bußgeld der BaFin sowie Aufsichtsratsvergütungen und Kosten der Jahresabschlussprüfung.

8. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

9. Sonstige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

10. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Das Darlehen gegenüber einem Aktionär aus dem letzten Geschäftsjahr diente zur Durchführung der Regelinsolvenz und wurde auf unbestimmte Zeit gewährt. Dieses Darlehen hat eine beidseitige Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende. Im aktuellen Geschäftsjahr wurde vom gleichen Aktionär ein Massedarlehen über TEUR 105 gewährt, welches zum Stichtag in Höhe von TEUR 25 in Anspruch genommen wurde.

#### IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Abschreibungen

Die Abschreibungen betreffen Zinsforderungen für das Darlehen der DECHENG HK.

## 2. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 316 resultieren im Wesentlichen aus Aufsichtsratsvergütungen (TEUR 73), Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 21), Kosten für die Börsennotierung (TEUR 16) und periodenfremde Aufwendungen für das BaFin Bußgeld (TEUR 178) und Prüfungskosten (TEUR 17), beides für das Geschäftsjahr 2018.

## 3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

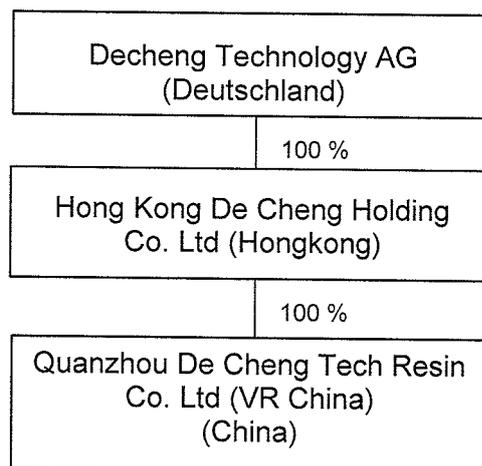
Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge beruhen auf den Zinsen für das Darlehen an die De Cheng Hong Kong und sind in voller Höhe wertberichtigt.

## V. Sonstige Angaben

### 1. Mutterunternehmen

Die Decheng Technology AG i.l. ist die deutsche Holdinggesellschaft der Decheng-Gruppe. Das operative Geschäft wird bzw. wurde auf Basis der im Konzernabschluss 2017 vom damaligen Vorstand der Gesellschaft kommunizierten Informationen ausschließlich von der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd, Quanzhou City, Provinz Fujian, VR China, aus betrieben. Die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd ist ein Produzent von Polyurethanharzen. Diese werden verwendet, um Textilien und Lederprodukten weitere Eigenschaften wie Wasserdichtigkeit, Feuerfestigkeit und andere Funktionalitäten hinzuzufügen.

Organigramm der Decheng-Gruppe:



Die Tochterunternehmen der Decheng Technology AG i.l. sind rechtlich selbstständige Unternehmen, an denen die jeweilige Muttergesellschaft jeweils Alleingesellschafterin ist. Auf die Zwischenholding in Hongkong sowie auf die chinesische Gesellschaft besteht gegenwärtig kein Einfluss. Es wird aktuell angestrebt, über eine Gesellschafterversammlung der Hong Kong De Cheng Holding die aktuell eingetragenen Geschäftsführer durch einen neuen Geschäftsführer zu ersetzen. Erfahrungsgemäß ist es auch mit Zugriff auf die Zwischenholding in Hongkong äußerst schwierig das Besitzrecht in China durchzusetzen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Einfluss auf die chinesische Tochtergesellschaft in absehbarer Zeit und ohne zusätzliche finanzielle Mittel zurückgewonnen werden kann.

Gemäß Auszug aus dem chinesischen Handelsregister wurde darüber hinaus vermutlich das

wesentliche Vermögen der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China) am 30. Juni 2019 an einen fremden Dritten im Rahmen einer Zwangsversteigerung verkauft. Inwiefern dies zu marktüblichen Konditionen erfolgte ist jedoch ohne Zugriff auf Unterlagen nicht zu beurteilen. Allerdings dürfte der öffentlich bekannte Kaufpreis von 25 Millionen RMB nicht ausreichen um die öffentlich bekannten Schulden der chinesischen Gesellschaft zu decken; aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China) selbst insolvent ist.

Dementsprechend lagen der Decheng AG zum Bilanzstichtag keine Informationen über die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Tochtergesellschaften vor und diese konnten auch trotz der unternommenen Anstrengungen nicht beigebracht werden.

Gemäß § 296 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 HGB braucht ein Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn

1. erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung des Tochterunternehmens nachhaltig beeinträchtigen oder
2. die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen erhalten werden können.

Insofern ist die Decheng AG gemäß § 290 Abs. 5 i. V. m § 296 HGB von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichtes befreit, da sie nur Tochterunternehmen hat, die gem. § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einzubeziehen sind.

## 2. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestehen keinerlei Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen.

## 3. Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands im Berichtszeitraum vom 10. Oktober 2019 bis zum 09. Oktober 2020:

- Herr Hansjörg Plaggemars, Kaufmann, Stuttgart

Neben seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist Herr Plaggemars zum Bilanzstichtag Mitglied in folgenden Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

- CARUS AG, Heidelberg, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender,
- Deutsche Balaton Immobilien I AG, Heidelberg, Aufsichtsratsmitglied (bis 14. September 2020)
- Nordic SSW 1000 Verwaltungs AG, Aufsichtsratsvorsitzender (bis 29. Mai 2020),
- vormals 4basebio AG, Heidelberg, Aufsichtsratsmitglied, (bis 29. November 2020)
- Kin Mining NL, Mount, Australien, Non-Executive Director,
- Davenport Resources Ltd., West Perth, Australien, Non-Executive Director,
- Azure Minerals Ltd., West Perth, Australien, Non-Executive Director (seit 26. November 2019).
- Altech Chemicals Limited, Subiaco, Australien, Non-Executive Director (seit 18. August 2020)

- 4basebio SE, London, United Kingdom, Verwaltungsrat (seit 20. August 2020)
- The Grounds Real Estate Development AG, Berlin, Aufsichtsrat (seit 28. August 2020)

#### 4. Mitglieder des Aufsichtsrats

- (1) **Herr Ralf Wilke, Dipl-Chemiker, Euskirchen**, wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Herr Ralf Wilke hatte im Berichtszeitraum neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Decheng AG, soweit bekannt, keine weiteren Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz AktG inne.
- (2) **Frau Dr. Caroline Schäfer, Marpingen, Akademische Rätin / Habilitandin Universität des Saarlandes**, wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Mit Schreiben vom 26. August 2020 hat Frau Dr. Caroline Schäfer ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Frau Dr. Caroline Schäfer hatte im Berichtszeitraum neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Decheng AG, soweit bekannt, keine weiteren Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz AktG inne.
- (3) **Herr Per Yuen, Bremen, freiberuflicher Rechtsanwalt**, wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Herr Per Yuen hatte im Berichtszeitraum neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Decheng AG, soweit bekannt, keine weiteren Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz AktG inne.
- (4) **Herr Uwe Pirl, Schwetzingen, angestellter Rechtsanwalt Deutsche Balaton AG**, wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 1. Oktober 2020 zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt. Herr Uwe Pirl war während des Geschäftsjahres 2019/2020 zugleich noch Mitglied in folgenden Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:
  - Deutsche Balaton Biotech AG, Heidelberg, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
  - Ming Le Sports AG, Köln, Mitglied des Aufsichtsrats,
  - Carus Grundstücksgesellschaft Am Taubenfeld AG, Heidelberg, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
  - YVAL Idiosynkratische Investments SE, Heidelberg, Mitglied Verwaltungsrat,
  - Alpha Cleantec Aktiengesellschaft, Heidelberg, Mitglied des Aufsichtsrats,
  - Balaton Agro Invest AG, Heidelberg, Mitglied des Aufsichtsrats,
  - Fenghua SoleTech AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrats.

#### 5. Bezüge des Vorstands und Aufsichtsrats

Die Gesamtbezüge des Vorstands betragen im Berichtszeitraum TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0). Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit bei der Decheng Technology AG i.I. keine Bezüge.

Für Vergütungen des Aufsichtsrats werden im Berichtszeitraum TEUR 73 unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

#### 6. Zahl der Mitarbeiter

Zum Bilanzstichtag 9. Oktober 2020 beschäftigte die Gesellschaft keine (im Vorjahr 0) Mitarbeiter.

#### 7. Abschlussprüfer

Das Gesamthonorar für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1, 2 HGB im Geschäftsjahr 10.10.2019 bis 9.10.2020 beträgt:

- für die Abschlussprüfung: TEUR 21 (Vorjahr: TEUR 0)
- andere Bestätigungsleistungen: TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)
- Steuerberatungsleistungen: TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0)

#### 8. Erklärung zum Corporate Governance Codex

Die **Erklärung nach § 161 AktG** (Corporate Governance Kodex) wurde zuletzt für das Geschäftsjahr 2017 vom Vorstand und vom Aufsichtsrat abgegeben. Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB wurde auf der damaligen Internetseite der Gesellschaft unter [www.dechengtechnology.com](http://www.dechengtechnology.com) öffentlich zugänglich gemacht. Auf Grund der Führungslosigkeit von Mitte 2018 bis zum 2. Mai 2019 und der damit fehlenden Kontinuität in der Verwaltung liegen die Erklärungen zum Corporate Governance Codex aus der Vergangenheit zum Aufstellungszeitpunkt dieses Geschäftsberichts nicht vor.

### VI. **Mitteilungen nach dem Aktiengesetz bzw. Wertpapierhandelsgesetz**

#### **Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind nach § 15 a WpHG gesetzlich verpflichtet, den Erwerb bzw. die Veräußerung von Aktien unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen. Zum Stichtag setzte sich der Aktienbesitz von Organträgern der Gesellschaft wie folgt zusammen:

Mitteilungspflichtiger	BaFin ID	Veröffentlichung gemäß § 40 Abs.	§§ 33, 34 WpHG	§§ 39 WpHG
Herr Ralf Wilke	15379923	08.10.2020	10,00 %	10,00%

#### **Stimmrechtsmitteilung nach § 40 Abs. 1 WpHG**

Bezüglich der historischen Stimmrechtsmitteilungen wird auf Grund der fehlenden Informationen die Aufstellung aus dem vollständigen veröffentlichten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wiedergegeben. Aktuellere Stimmrechtsmitteilungen zu den im Folgenden genannten Mitteilungspflichtigen liegen der Gesellschaft nicht vor.

Mitteilungspflichtiger	BaFin ID	Veröffentlichung gemäß § 40 Abs. 1	§§ 33, 34 WpHG	§§ 2539 WpHG
All Time Wonderful Limited	61049901	01.07.16	6,67 %	6,67 %
Rongshang Limited	61049916	01.07.16	6,67 %	6,67 %
Chen Capital Limited S.a`r.l.	61049931	01.07.16	4,78 %	4,78 %
Asia Small Capital V Limited S.a`r.l.	61049929	01.07.16	4,78 %	4,78 %
South China Fund II Limited S.a`r.l	61049932	01.07.16	4,78 %	4,78 %

Im Folgenden finden Sie die Stimmrechtsmitteilung nach § 40 Abs. 1 WpHG die der Gesellschaft zugegangen sind, dargestellt wird jeweils die aktuellste Mitteilung eines Meldepflichtigen. Die vollständigen Stimmrechtsmitteilungen sind auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ zu finden.

- Frau Vanessa Beuttenmüller hat der Gesellschaft gemäß § 34 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Decheng Techonology AG, Köln, Deutschland, am 24. Juli 2018 die Schwelle von 3% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,01 % (das entspricht 925.000 Stimmrechten) betragen hat. Die Veröffentlichung der Stimmrechtsmitteilung erfolgte unverzüglich nach dem Amtsantritt des neuen Vorstandes am 2. Mai 2019.
- Herr Matthias Zettler hat der Gesellschaft gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Techonology AG, Köln, Deutschland, am 22. Februar 2019 die Schwelle von 3% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,03 % (das entspricht 930.000 Stimmrechten) betragen hat.
- Herr Wilhelm Zours hat der Gesellschaft gemäß § 33 Abs. 1 WpHG am 8. Oktober 2020 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Techonology AG, Köln, Deutschland, am 5. Oktober 2020 die Schwelle von 15% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 16,37 % (das entspricht 5.031.215 Stimmrechten) betragen hat. 16,37 % der Stimmrechte (das entspricht 5.031.215 Stimmrechten) sind Herrn Zours gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG n.F. zuzurechnen. Zugerechnete Stimmrechte werden dabei gehalten über folgendes von ihm kontrolliertes Unternehmen, dessen Stimmrechtsanteil an der Decheng Technology AG jeweils 3 Prozent oder mehr beträgt: Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.
- Herr Ralf Wilke hat gemäß § 33 Abs. 1 WpHG am 8. Oktober 2020 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Techonology AG, Köln, Deutschland, am 6. Oktober 2020 die Schwelle von 5% und 10% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 10,00 % (das entspricht 3.074.442 Stimmrechten) betragen hat.
- Herr Marc Schweiker hat gemäß § 33 Abs. 1 WpHG am 31. Juli 2019 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Decheng Techonology AG, Köln, Deutschland, am 30. Juli 2019 die Schwelle von 3% der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,03 % (das entspricht 930.000 Stimmrechten) betragen hat.

## VII. Nachtragsbericht

Das Ziel des Vorstands ist es, in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter und mit

Unterstützung eines Aktionärs, die Gesellschaft über einen Insolvenzplan zu sanieren und zu rekapitalisieren. Der Insolvenzplan vom 3. Juni 2020 in der Fassung vom 14. Oktober 2020 wurde auf der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 genehmigt.

Ziel des Insolvenzplanverfahrens ist es, die Gesellschaft in einen wirtschaftlichen und finanziellen Zustand zu versetzen, der ihr die Verfolgung einer gewinnorientierten Geschäftstätigkeit erlaubt. Der Decheng AG soll ein Neustart ermöglicht werden, der getrennt von den Belastungen und Unsicherheiten der asiatischen Tochtergesellschaften erfolgen soll. Zu diesem Zweck wird die Decheng AG wirtschaftlich getrennt von ihrer Beteiligung an der DECHENG HK eine neue Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Die Gesellschaft plant ihre Neuausrichtung als Beteiligungsgesellschaft. Der Gesellschaft sollen im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Sanierung im Rahmen des Insolvenzplans rund 1,5 Mio. Euro an neuem Kapital zugeführt werden, mit welchen die Decheng AG beabsichtigt, Investitionen in Kapital- und Personengesellschaften zu tätigen, welche ein gutes Chance / Risiko Verhältnis darstellen. Die Kostenstrukturen werden im Rahmen des Insolvenzplans auf die optimale Struktur zur Verfolgung des Geschäftszwecks angepasst, so dass die Gesellschaft künftig wieder Erträge erwirtschaften kann. Der Insolvenzplan in der aktuellen Fassung steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://decheng-ag.de/invstor-relations/insolvenz> zum Abruf bereit. Ob der Insolvenzplan letztlich gelingt ist jedoch noch völlig ungewiss, da hierzu noch verschiedene Bedingungen, erfüllt werden müssen, die zum Teil nicht von der Gesellschaft beeinflussbar sind.

Das Verfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wegen Verstößen der Gesellschaft gegen das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) im Geschäftsjahr 2018 wurde mit Bußgeldbescheid vom 2. Dezember 2020 über in Summe TEUR 178 beendet. Die Zahlungsfrist des Bußgelds wurde festgesetzt auf den 1. Dezember 2021.

Köln, 8. Februar 2021  
Decheng Technology AG i.L.  
Der Insolvenzverwalter

RA Dr. Christoph Niering  
Insolvenzverwalter

gez. Dr. Christoph Niering

### **Versicherung der gesetzlichen Vertreter**

Versicherung der gesetzlichen Vertreter der Decheng Technology AG i.l., Köln, gemäß § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB, § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB für das Geschäftsjahr 2019/2020:

„Aufgrund des besonderen Umstands, dass

- die Gesellschaft über längere Zeit führungslos war,
- dem Unterzeichner aus der führungslosen Zeit keine vollständigen Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft vorliegen und
- die Gesellschaft keinen Zugriff auf die Tochtergesellschaft in Hongkong bzw. deren Tochtergesellschaft in der Volksrepublik China hat,

kann nicht vollständig sichergestellt werden, dass der Jahresabschluss gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Der Anhang enthält deshalb gemäß § 264 Abs. 2 S. 2 HGB zusätzliche Angaben zu den bestehenden Unsicherheiten und Informationslücken, soweit diese bekannt sind.“

Köln, 8. Februar 2021

Decheng Technology AG i.l.

**RA Dr. Christoph Niering**  
Insolvenzverwalter

Der Insolvenzverwalter

---

## VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Decheng Technology AG i.I.:

### *Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen*

Wir waren beauftragt, den Jahresabschluss der Decheng Technology AG i.I. - bestehend aus der Bilanz zum 09. Oktober 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2019 bis zum 09. Oktober 2020, der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2019 bis zum 09. Oktober 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – zu prüfen. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Lagebericht der Decheng Technology AG i.I. für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2019 bis zum 09. Oktober 2020 zu prüfen.

Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigefügten Jahresabschluss und dem beigefügten Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu erlangen und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

### *Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen*

Die Gesellschaft hat spätestens seit Mitte 2018 keinen Kontakt mehr zu den damaligen Vorständen der Decheng Technology i.I. Herrn Xiaofang Zhu, Herrn Guan Hoe Ooi und Herrn Xiaohua Zhu. Die Aufsichtsräte Herr Jürgen Schrollinger (Vorsitzender), Herr Cern Yong Teo und Herrn Haibin Zhu sind mit Meldung vom 15. Juni, 18. Juni und 28. Juni 2018 zurückgetreten. Der Aufsichtsrat war bis zur gerichtlichen Bestellung des aktuellen Aufsichtsrats am 9. August 2018 unbesetzt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 wurden auf Antrag des Aktionärs Ralf Wilke nunmehr Herr Ralf Wilke, Frau Dr. Caroline Schäfer und Herr Per Yuen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt.

Mit Beschluss vom 10. April 2019 hat der Aufsichtsrat der Decheng Technology AG i.I. die Vorstandmitglieder Herr Xiaofang Zhu, Herr Guan Hoe Ooi und Herr Xiaohua Zhu mit sofortiger Wirkung abberufen. Ebenfalls mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. April 2019 mit Wirkung ab dem 2. Mai 2019 wurde Herr Hansjörg Plaggemars zum einzelvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis heute liegen nur ungeprüfte Buchhaltungszahlen vor, deren Vollständigkeit nicht gewährleistet werden kann. Nach intensiver Untersuchung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens durch den Vorstand wurde festgestellt, dass die Buchhaltung bis längstens August 2018 geführt worden ist. Zudem lagen bis zum 2. Mai 2019 die Kontoauszüge nicht durchgängig vor. Über die Vollständigkeit der Buchhaltung konnte keine Kenntnis erlangt werden. Sowohl zu der direkten Tochtergesellschaft in Hongkong als auch zu der indirekten Beteiligung, der Enkelgesellschaft in China, konnte seitens des Vorstands keinerlei Kontakt hergestellt werden.

Aus diesem Grund war es uns nicht möglich, eine hinreichende Sicherheit über die tatsächliche Existenz, Vollständigkeit und Höhe der Vermögensgegenstände, Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen zu erzielen, die im Jahresabschluss ausgewiesen sind oder hätten ausgewiesen werden müssen.

Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die Beurteilbarkeit der im Lagebericht erfolgten Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

#### *Zusätzliche Hinweise*

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft bis zur Erteilung unseres Bestätigungsvermerks keine Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG abgegeben hat und dementsprechend auch keine Angabe im Anhang gem. § 285 Nr. 16 HGB erfolgt ist. Dies hätte bei einer Erteilung eines Bestätigungsvermerks zu einer Einschränkung geführt.

Weiterhin hat die Gesellschaft keine Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB in ihren Lagebericht aufgenommen. Dies hätte bei einer Erteilung eines Bestätigungsvermerks ebenfalls zu einer Einschränkung geführt.

#### *Verantwortung des Insolvenzverwalters für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Der Insolvenzverwalter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Insolvenzverwalter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Insolvenzverwalter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren des Unternehmens, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern der Fortführung der Unternehmenstätigkeit tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Insolvenzverwalter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Insolvenzverwalter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU-APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung bzw. Lageberichtsprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für die Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und diesem Lagebericht zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gem. Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben.

#### SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

##### *Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO*

Wir wurden vom Amtsgericht Köln am 4. Januar 2021 als Abschlussprüfer bestellt. Wir wurden am 21. Januar 2021 vom Insolvenzverwalter beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2019 bis zum 9. Oktober 2020 als Abschlussprüfer der Decheng Technology AG i.I., Köln, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Versagungsvermerk enthaltene Erklärung der Nichtabgabe der Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Insolvenzverwalter nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

#### VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Die für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Annika Fröde.

Frankfurt am Main, den 09. Februar 2021

RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

M. Jüngling  
Wirtschaftsprüfer

A. Fröde  
Wirtschaftsprüferin